

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2018-21

Ausgabe: 11.07.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Garham für das Jahr 2018
2. Korrektur - Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Tittling für das Jahr 2018
3. Kraftloserklärung
*Schloß Gerlind
4. Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Ortenburg und der Gemeinde Beutelsbach zur Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen
5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen vorm Wald für das Jahr 2018
6. Öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs der Bienenseuche „Amerikanische Faulbrut“ in 94501 Aldersbach, Gemarkung Walchsing, FI.Nr. 210/0



**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbands Garham (Landkreis Passau)
für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Aufgrund Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetz –BaySchFG-, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Garham folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

199.500,00 €

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

18.000,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 159.350,-- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf 53 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.006,60 € festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,-- € festgesetzt

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Garham, 05.07.2018
Schulverband Garham

Wilhelm Wagenpfeil
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26. Juni 2018, SG. 31-02 Az. 941 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, § 27 Abs. KommHV genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wurde in der Verwaltung des Marktes Hofkirchen in Hofkirchen, Rathausstr. 1 (Zimmer 4) niedergelegt und zur Einsicht bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 der Bekanntmachungsverordnung).

Garham, 05.07.2018
Schulverband Garham

Wilhelm Wagenpfeil
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Tittling, Landkreis Passau für das Haushaltsjahr 2018

I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG–, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeinde-ordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 869.700,-- €

und

im **Vermögenshaushalt** mit 21.200,-- €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 718.100,- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2017 auf 200 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.590,50 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Verwaltungshaushalt wird auf 144.000,- € festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 25. jeden ersten Quartalmonats fällig. Die Schulverbandsumlage im folgenden Jahr wird in Höhe der im abgelaufenem Jahr festgesetzten Vierteljahres-beträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist (Art. 9 BaySchFG, Art. 42 KommZG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 FAG)

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Tittling, 28. Juni 2018

Schulverband Tittling

gez. Helmut Willmerdinger
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.06.2018, SG. 31-02, Az.: 964 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2018 keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2018 wird hiermit gem. Art. 24 KommZG i. V. Art 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tittling, Marktplatz 10, 94104 Tittling (Rathaus Zimmer 17), innerhalb der allg. Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht (Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. Art. 65 Abs. 3 GO).

Tittling, 28.06.2018

Schulverband Tittling

gez. Helmut Willmerdinger
Schulverbandsvorsitzender

Kraftloserklärung

Die verloren gegangene Sparurkunde der Sparkasse Passau, Geschäftsstelle Pocking, lautend auf

Frau
Gerlind Schloß
Gartenstr. 8
94072 Bad Füssing

Sparkonto Nr. 3410357218

wird hiermit für kraftlos erklärt.

Passau, 04.07.2018

Sparkasse Passau
Hans-Rudolf Dorfner
(Gebietsdirektor)

Landratsamt Passau

Az.: 31-02 Apl. Nr. 0561 (Nr. 86)

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Genehmigung der Zweckvereinbarung vom 18.06./22.06.2018 zwischen dem Markt Ortenburg und der Gemeinde Beutelsbach über die gemeinsame Ausschreibung von insgesamt 5 Tragkraftspritzenfahrzeugen TSF

Die vom Markt Ortenburg am 17.05.2018 und von der Gemeinde Beutelsbach am 21.06.2018 beschlossene Zweckvereinbarung vom 18.06./22.06.2018 über die gemeinsame Ausschreibung von insgesamt 5 Tragkraftspritzenfahrzeugen TSF wurde mit Schreiben vom 09.07.2018 durch das Landratsamt Passau als Aufsichtsbehörde gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Hiermit erfolgt die gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG erforderliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau.

Passau, 09.07.2018
Landratsamt Passau
I.A.

gez.
Stockinger
Reg.Amtsrätin

**Zweckvereinbarung
über die gemeinsame Ausschreibung
zur Feuerwehr-Fahrzeugbeschaffung
(Tragkraftspritzenfahrzeug)**

Zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit bei der Feuerwehrbeschaffung wird zwischen dem Markt Ortenburg, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Stefan Lang

und

der Gemeinde Beutelsbach, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Michael Diwald
folgende
Zweckvereinbarung

abgeschlossen:

§ 1 Aufgabe

Aufgabe ist die gemeinsame Ausschreibung von insgesamt 5 Tragkraftspritzenfahrzeugen TSF für den Markt Ortenburg und die Gemeinde Beutelsbach. Der Markt Ortenburg beschafft vier Fahrzeuge für die Freiwilligen Feuerwehren Göbertsham, Holzkirchen, Oberiglbach und Parschalling. Die Gemeinde Beutelsbach wiederum ein TSF für die Freiwillige Feuerwehr Lederling. Die Beschaffung erfolgt jeweils im Namen und auf Rechnung der jeweiligen Gemeinde.

§ 2 Inhalt

Die Gemeinde Beutelsbach beauftragt den Markt Ortenburg die gemeinsame Ausschreibung durchzuführen und die Angebotsauswertung mit Empfehlung des wirtschaftlichsten Anbieters zur Beschlussvorlage in den Beschlussgremien der beiden Gemeinden vorzunehmen.

Zur fachlichen Unterstützung wird die Ausschreibung unter Hinzuziehung des Fachbüros

Dittlmann, Toblacher Straße 6 in 94036 Passau durchgeführt.

Ortenburg, den 18.06.2018
gez.

Stefan Lang
Erster Bürgermeister

Beutelsbach, den 22.06.2018
gez.

Michael Diewald
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen vorm Wald
für das Jahr 2018**

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Neukirchen vorm Wald folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2018** wird

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **258.180 EUR**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **82.341 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

a) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2018** auf **194.953 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober **2017** auf **93** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.096,26882 EUR** festgesetzt.

b) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2018** auf **80.141 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober **2017** auf **93** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **861,73118 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

43.333 EUR

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar **2018** in Kraft.

Neukirchen vorm Wald, den **09.07.2018**

gez.

Georg Steinhofer

(Schulverbandsvorsitzender)

II.

Das Landratsamt Passau als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom **02.07.2018** mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2018 wird hiermit gem. Art. 24 KommZG i. V. Art 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Neukirchen vorm Wald, Kirchenweg 2, 94154 Neukirchen vorm Wald, Zimmer Nr. 2 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht (Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. Art. 65 Abs. 3 GO).

Neukirchen vorm Wald, den **09.07.2018**

gez.

Georg Steinhofer

(Schulverbandsvorsitzender)

**Vollzug des Tierseuchenrechts;
hier: Bienenseuchen-Verordnung**

Öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs der Bienenseuche „Amerikanische Faulbrut“ in

94501 Aldersbach, Gemarkung Walchsing, Fl.Nr. 210/0

Festlegung von Schutzmaßnahmen sowie eines Sperrbezirks um den betroffenen Bienenstand

Das Landratsamt Passau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

An einem Bienenstand in

94501 Aldersbach, Gemarkung Walchsing, Fl.Nr. 210/0

ist die Amerikanische Faulbrut ausgebrochen.

Die amtliche Feststellung erfolgte am 05.07.2018.

II.

Um den unter I. genannten Bienenstand wird ein **Sperrbezirk von 1 km Umkreis** festgelegt.
Der Sperrbezirk bestimmt sich nach dem anliegenden Kartenauszug, der Bestandteil dieser Entscheidung ist.

III.

Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die Vorschrift der Nr. 3 findet keine Anwendung auf

- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
- b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

IV.

Die Besitzer von Bienenvölkern in den genannten Gebieten des Sperrbezirks sind verpflichtet, diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände dem Landratsamt Passau –Veterinärwesen-, Passauer Str. 39,

94121 Salzweg, Tel.: 0851/397-610, Telefax: 0851/397-613, **innerhalb einer Woche** nach In – Kraft – Treten dieser Allgemeinverfügung anzuzeigen.

V.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Passau –Veterinärwesen-, Dienststelle Salzweg, Passauer Str. 39, 94121 Salzweg, Zimmer E.34b aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Nach § 26 der Bienenseuchenverordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer geltenden Sperrauflagen zuwiderhandelt.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von diesem Seuchenausbruch jeder Bienenhalter verpflichtet ist, sich beim Landratsamt Passau –Veterinärwesen- registrieren zu lassen (§ 1a Bienenseuchen-Verordnung). Zur Vermeidung der Einleitung eines Bußgeldverfahrens werden Bienenhalter im Landkreis Passau, die sich beim Landratsamt Passau –Veterinärwesen- als solche noch nicht gemeldet haben, aufgefordert, die Meldung nachzuholen.

Passau, den 09.07.2018

.....
Schwarz
Oberregierungsrätin

